

Der Staat ist verantwortlich für das Wohl aller Kinder und Jugendlichen und bemüht sich, Bedingungen für ihre Entwicklung und Persönlichkeitsbildung zu schaffen.

*Sprachberaterin H. M. Sorokina*

UDC 343.9:343.226

**BOHDANA SERHIIVNA NESHTA**  
*Charkiwer Nationale Universität des Innern*

## **GEWALT GEGEN KINDER**

Man hört oft und viel über häusliche Gewalt. Die Tatsache, dass es ein Problem der Gewalt gegen Frauen in der Familie gibt, wird nicht bestritten. Das Problem der Gewalt gegen Kinder erreicht das gleiche Ausmaß und ist höchstwahrscheinlich noch größer. Und wenn sexuelle Gewalt gegen Kinder nicht so verbreitet ist, wird physische und insbesondere emotionale Gewalt auf Schritt und Tritt gefunden und tritt in einer oder anderer Form in jeder zweiten oder dritten Familie auf. Insbesondere für Kinder bleibt Gewalt in der Familie nicht ohne Folgen für ihre seelische und körperliche Gesundheit.

Die Besonderheit familiärer Gewalt gegen Kinder besteht darin, dass sie in den meisten Fällen sowohl dem Kind als auch der Gesellschaft zugestellt wird und vom Gewalttäter selbst als normale Erziehung und Fürsorge wahrgenommen wird. In der Erziehung von Kindern wird noch immer von körperlicher Züchtigung Gebrauch gemacht. Gewalttätige Eltern wurden oft selbst als Kinder misshandelt; sie lernten, körperliche Züchtigung als akzeptable Erziehungstechnik zu betrachten.

Das Schreckliche ist, dass das Kind Gewalt häufig als eine Norm betrachtet und nichts Schlechtes darin beobachtet, was mit ihm in der Familie passiert. Die Kinder melden über die Gewalt gegen sie nicht. Das geschieht nicht mit dem Ziel, diese Tatsache zu verbergen, sondern weil sie aufrichtig glauben, dass nichts Schreckliches passiert. Wenn sie erwachsen werden und ihre eigenen Familien gründen, wiederholen sie oft eine der Rollen, den Gewalttäter oder das Opfer, und das ist auch für sie normal.

Ein weiteres Merkmal des Kindesmissbrauchs ist, dass ein Kind, insbesondere bis zu 14 Jahren, vollständig von den missbräuchlichen Eltern abhängig ist. Das Kind hat nicht genug Lebenserfahrung, um vollständig zu erkennen, was passiert, und um Hilfe zu bitten. Jedes Jahr begehen etwa 2.000 Kinder Selbstmord aufgrund häuslicher Gewalt. Und mehr als 10.000 rennen von zu Hause weg.

Es gibt vielfältige Formen der Hilfe und Unterstützung der Kinder in solchen Situationen. Die Hauptrichtungen der Umsetzung der staatlichen Politik im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder

sind: Prävention von häuslicher Gewalt, wirksame Reaktion auf die Tatsachen des Kindesmissbrauchs, Unterstützung und Schutz der Opfer, ordnungsgemäße Untersuchung von Kindesmissbrauch. Auch das Recht gibt Möglichkeiten für einen Schutz der Kinder: § 8a SGB (Sozialgesetzbuch) konkretisiert den allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

*Sprachberaterin **H. M. Sorokina***

UDC 343.9:343.226

**YANA VOLOODYMYRIVNA SKRYPNYK**  
*Charkiwer Nationale Universität des Innern*

## **GEWALT: VORBEUGUNG UND BEKÄMPFUNG**

Gewalt ist sehr verbreitet und hat viele Gesichter. Was versteht man unter Gewalt, kann nur das Opfer entscheiden. Eine Person, die Gewalt erlebt hat, nimmt dies als Schmerz wahr. Beispiele der Gewalt kann man überall treffen: in der Familie, bei Auseinandersetzungen mit Freunden, in der Schule, an der Arbeitsstelle oder auf dem Heimweg. Gewalt verschleiert sich in Worten und in einer bedrohlichen Körperhaltung und ganz schlimm wird es, wenn es um körperliche Übergriffe geht.

Solche Fälle sind strafbar. Sie werden im Strafgesetzbuch als folgende Straftatbestände wie Beleidigung, Nötigung, Erpressung, Bedrohung oder Körperverletzung subsumiert. Auch Mobbing betrachtet man als eine Art von Gewalt.

Die Beleidigung gehört zu den Ehrdelikten und ist durch §185 StGB normiert. Die Strafnorm schützt die persönliche Ehre. Hierzu verbietet sie Handlungen, welche die Ehre eines anderen verletzen, etwa herabwürdigende Äußerungen, Gesten oder Täglichkeiten. Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Täglichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Nötigung ist ein Freiheitsdelikt, das in §240 des Strafgesetzbuchs geregelt ist. Schutzgut ist die Freiheit der Willensentschließung und -betätigung gegen Gewalt und Drohung. Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung zu einer Handlung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, in besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Als Beispiel eines besonders schweren Falls ist die Nötigung zu einer sexuellen Handlung.